



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Anton Meyer GmbH & Co. KG („Besteller“) mit ihren Vertragspartnern („Lieferanten“) in der Fassung vom 01.08.2017 (Einkaufsbedingungen)

1. Gültigkeit der Beteiligungen des Bestellers

- (1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen von uns als Besteller ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft und gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (2) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies durch den Besteller schriftlich bestätigt wird. Dies gilt allerdings nicht für Erklärungen des Lieferanten über den einfachen Eigentumsvorbehalt an von ihm gelieferten Waren. Eine Verpflichtung des Bestellers zur Weiterleitung eines Eigentumsvorbehaltes ist ausgeschlossen.
- (3) Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- (4) Rechte, die dem Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt, sofern nicht etwas anderes in diesen Einkaufsbedingungen geregelt ist.

2. Liefervertrag/Lieferabruf

- (1) Der Liefervertrag kommt durch jeweils schriftliche Bestellung und eine dementsprechende schriftliche Annahmestätigung des Lieferanten zustande. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger schriftlicher Einigung möglich.
- (2) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- (3) Der Besteller kann – solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat – im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen und/oder Erweiterungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge oder Lieferort verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z. B. Mehr- oder Minderkosten) einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
- (4) Für Lieferabrufe gilt Abs. 1 entsprechend. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang schriftlich widerspricht.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Mustern, die im Zusammenhang mit einer Bestellung übergeben werden, behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung, bzw. zum entsprechend bezeichneten Zweck zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an den Besteller aufzufordern zurückzugeben.
- (6) Sofern der Besteller Zeichnungen, Mustern, Berechnungen oder sonstigen technischen Unterlagen des Lieferanten zustimmt, wird dadurch die alleinige Verantwortung des Lieferanten für seine Lieferung und/oder Leistung nicht berührt.
- (7) Sämtliche Angaben, die der Besteller in der Bestellung vornimmt, stellen Beschaffungsangaben im Sinne des BGB dar.
- (8) Der Lieferant darf Unteraufträge nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen. Sollte die Zustimmung erklärt werden, hat der Lieferant dem Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Lieferant selbst gegenüber dem Besteller übernommen hat.

3. Preise

- (1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- (2) Verpackungskosten (incl. Paletten) werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie sind dem Besteller bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, jede Preissenkung (z. B. wegen veränderter Marktverhältnisse usw.) während der Vertragslaufzeit aufzufordern für den Besteller wirksam werden zu lassen.
- (4) Bei Abrufaufträgen ist die Angabe der Gesamtmenge vom Besteller in der Regel geschätzt und unverbindlich. Bei einem Über- oder Unterschreiten von mehr als 10% nehmen die Parteien einvernehmlich eine Preisanpassung vor.
- (5) Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten oder Projekten werden nicht gewährt.
- (6) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, trägt der Lieferant die Kosten für etwaige Versicherungen wie z. B. Transport, Bruch, Feuer, Diebstahl, Wasser- und sonstige Schäden etc.

4. Liefertermine und Leistungsstermine, Vertragsstrafe

- (1) Je nach Ausgestaltung sind die im Auftragschreiben, im Vertrag oder im Abruf angegebenen Liefertermine verbindlich und fix. Bei Überschreitung der Termine durch den Lieferanten befindet sich dieser aufgrund der kalendarischen Bestimmung ohne weitere Mahnung - ausgenommen höhere Gewalt - im Verzug. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist das Erbringen der Leistung/Eingang des Liefergegenstandes am vereinbarten Erfüllungsort, in sonstigen Fällen die Mitteilung über die rechtzeitige Bereitstellung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn ihm erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann der Besteller aufgrund der Terminflixierung ohne Nachfristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 376 HGB).
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei von ihm zu vertretender Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2% der vereinbarten Netto-Auftragssumme je Werktag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt aber höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme, sofern der Lieferant dem Besteller nicht nachweist, dass der Schaden niedriger ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- (5) Der Besteller hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zum Zeitpunkt des letzten Zahlungstermins – mindestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Abnahme – zu verlangen, auch wenn er die verspätete Lieferung/Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.
- (6) Sofern Teillieferungen nicht vorgesehen sind, werden diese nur unter schriftlicher Zustimmung des Bestellers anerkannt.
- (7) Eine vorzeitige Lieferung darf nur erfolgen, wenn das schriftliche Einverständnis des Bestellers vorliegt.

5. Kündigung

- (1) Von der Bestellung von Waren oder Werklieferungsleistungen (§ 651) kann der Besteller jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten, nachdem er dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Erfüllung oder Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist abgelaufen ist, bzw. wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (2) Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Absatzes liegt insbesondere, aber nicht abschließend, dann vor, wenn es zu einer Verspätung oder Schlechtleistung durch den Lieferanten gekommen ist. Eine Fristsetzung im Sinne des vorgenannten Absatzes ist dann nicht erforderlich, wenn der Lieferant gegen ihm obliegende Schutzpflichten verstoßen hat.

6. Erfüllungsort, Versandanzeigen und Lieferscheine

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle. Dem Besteller ist die Versandanzeige unverzüglich nach Versand unter Angabe des Geschäftszeichens des Bestellers, der Auftrags-Nr. des Bestellers, des Auftragsdatums, der genauen Bezeichnung der Ware bzw. des Liefergegenstandes, der Menge, des Gewichts und der Art und Weise der Verpackung, sowie die Anlieferstelle mit gesonderter Post oder fernkopiert zuzusenden. Unter Hinweis auf Ziffer 4 Abs. 6 gilt, dass Teil- oder Restlieferungen besonders auszuweisen sind.
- (2) Vom Besteller abgezeichnete Lieferscheine (ggf. auch Versandanzeigen) gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Vertrages.

7. Gefahrübergang/Gefahrtragung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt bis zur Entgegennahme der Ware der Lieferant.
- (2) Sofern zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden, oder die unter Ziffer 6 genannten Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

8. Entgegennahme und Abnahme

- (1) Fälle höherer Gewalt, behördliche Eingriffe, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Streiks sowie Aussperrungen oder aber sonstige unabwendbare Ereignisse berechnen den Besteller, die Entgegennahme der Ware/Leistung für die Dauer der Störung hinauszuschieben.
- (2) Die Abnahme erfolgt, sofern die Ware/Lieferung vertragsgemäß ist, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme.
- (3) Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Besteller die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor.
- (4) Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von diesem abgenommen ist.



Seite 2

9. Gewährleistungen

- (1) Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme durch den Besteller.
- (2) Sofern die gelieferte Ware ihrer üblichen Verwendungsweise nach für ein Bauwerk verwendet wird, beträgt die Gewährleistungsfrist im Gegenzug zur vorstehenden Regelung 5 Jahre und beginnt mit Einbau der gelieferten Ware in das Bauwerk durch den Endabnehmer.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen und Waren am Tag der Lieferung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften sowie Richtlinien von Gesetzgebern, Behörden, Berufsgenossenschaft und Fachverbänden entsprechen. Dies schließt insbesondere auch die Beachtung der einschlägigen Festlegungen der jeweils gültigen DIN- und/oder VDE-Normen sowie der sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen nebst Unfallverhütungsvorschriften ein (beachte auch Ziffer 15).
- (4) Sämtliche Angaben über den gelieferten Gegenstand in Prospekten, Werbemitteln etc. sind als vertraglich vereinbarte Beschaffenheitsangaben des Liefergegenstandes anzusehen.
- (5) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller in vollem Umfang zu. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung trägt der Lieferant alle hierzu erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten (siehe auch Abs. 7). Das Recht auf Schadensersatz behält sich der Besteller ausdrücklich vor.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet von dessen Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- (7) Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Nachbesserung/Auswechslung entstehenden Kosten wie z. B. Transportkosten, Kosten für notwendige Untersuchungen, Aus- und Einbaukosten, sonstige Arbeits- und Materialkosten, Versandkosten etc.
- (8) Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel, sofern es sich nicht um einen offenkundigen Mangel handelt.
- (9) Der Lieferant trägt im Gewährleistungsfall sämtliche Kosten, die notwendig sind, um eine vertragsgemäße Belieferung der Kunden des Bestellers zu gewährleisten (z. B. Kosten für Sortierung, Qualitätsanalysen, Nacharbeit, Ausfallzeiten, Bearbeitung, Montage, Demontage, Sonderfrachten usw.)

10. Produkthaftung

- (1) Wird der Besteller wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Produkte in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die gelieferten Produkte verursacht ist.
- (2) Alternativ kann der Besteller verlangen, soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Eine Ersatzpflicht des Lieferanten für einen Drittschaden ist ausgeschlossen, soweit der Besteller die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
- (4) Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadenabwehr haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Liefergegenstände – soweit möglich – so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- (5) Der Lieferant hat eine angemessene Versicherung (Produkthaftpflichtversicherung) abzuschließen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und dem Besteller diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit es der Besteller für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Besteller abschließen.
- (7) Für die Erfüllung ist der Lieferant allein verantwortlich. Der Lieferant versichert, dass die Teile, die ihm angeboten und geliefert werden den gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.
- (8) Durch den Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- (9) Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regeln in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend über Gründe und Umfang der Ersatzpflicht informieren und ihm Gelegenheit zur Untersuchung und Stellungnahme geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen mit Dritten, werden sich Lieferant und Besteller im Rahmen des Möglichen miteinander abstimmen.

11. Zahlungen, Rechnungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Rechnungen sind getrennt von den Lieferungen einzureichen. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen außer den gesetzlichen Pflichtangaben zumindest das Geschäftszeichen des Bestellers, die Auftrags-/Bestellnummer,

- das Auftragsdatum, die Bestellpositionen und Warenbezeichnung nebst Mengenangabe sowie neben dem Gesamtpreis auch die Einzelpreise ausweisen. Der Besteller gerät nicht in Zahlungsverzug, solange ihm eine den vorstehenden Spezifikationen genügende Rechnung nicht vorliegt.
- (2) Zahlungen erfolgen per Überweisung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang ohne Abzug, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Für die Berechnung der Zahlungsfristen ist das Datum des Rechnungseinganges maßgebend. Erfolgt die Anlieferung der Ware nach dem Rechnungszugang gilt der Eingangstag der Ware.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, diskontfähige Akzepte unter Vergütung der Wechselsteuer und eines angemessenen Diskontsatzes in Zahlung zu geben.
- (4) Zahlungen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung.
- (5) Sofern ausnahmsweise Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen sie nur gegen Bankbürgschaft nach den Bedingungen des Bestellers.
- (6) Erfüllungsort für Zahlungen ist die umseitig genannte Anschrift des Bestellers.
- (7) Dem Lieferanten stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur dann zulässig, wenn diese vom Besteller unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Abtretung

Gegen den Besteller bestehende Forderungen dürfen nur mit dessen schriftlichem Einverständnis abgetreten werden.

13. Sicherheitsdatenblätter, Vermarktungsbeschränkungen

- (1) Soweit für die vom Lieferanten gelieferten Materialien, Waren, etc. aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Zurverfügungstellung eines EU-Sicherheitsdatenblatts oder eines sonstigen Datenblatts vorgeschrieben ist, muss dies bei Bestellung zusammen mit der Annahmestätigung (siehe Ziffer 2 Abs. 1) dem Besteller unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei der Lieferung von Gefahrstoffen. Hier sind dem Besteller umfassende Produktinformationen nebst Sicherheitsdatenblättern zu übermitteln.
- (2) Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich eventuell gesetzlich vorgeschriebener Vermarktungsbeschränkungen.
- (3) Bei Änderungen des Produktes/der Ware im Rahmen der Modalitäten der Ziffer 2 Abs. 3 sind dem Besteller die aktualisierten Unterlagen im Sinne der vorstehenden Absätze unverzüglich zuzusenden.

14. Umwelt- und Sicherheitsanforderung

- (1) Bezüglich der gelieferten Leistung sind die umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften des Herstellungs- und Empfängerlandes einzuhalten.
- (2) Die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe durch den Lieferanten ist zwingend erforderlich.
- (3) Der Lieferant hat über die notwendigen Genehmigungen für seine Prozesse und Anlagen zu verfügen und auf Verlangen vorzuweisen. Auf Ziffer 9 Abs. 3 wird ausdrücklich verwiesen.

15. Leistungserbringung auf unserem Betriebsgelände

- (1) Werden Leistungen/Waren auf dem Betriebsgelände des Bestellers erbracht, bzw. angeliefert, ohne dass eine genaue Stundenvorgabe besteht, wird der Lieferant sicherstellen, dass dies – soweit als möglich – während der üblichen Geschäftszeit des Bestellers geschieht.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass seine oder in seinem Auftrag tätigen Mitarbeiter die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften am jeweiligen Tätigkeitsort beachten.
- (3) Der Lieferant ist für die Erfüllung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen seinen Mitarbeitern gegenüber allein verantwortlich und stellt dem Besteller hiermit im Innenverhältnis von sämtlichen aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften resultierender Ansprüche frei.
- (4) Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes des Bestellers ist den Anweisungen des Fachpersonals Folge zu leisten. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der Besteller und seine Mitarbeiter haften gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt.
- (5) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Nordhorn oder das Landgericht Osnabrück.